

Im Namen des Volkes

8 RK 42/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten durch

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. September 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. September 1985
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, welche von ihnen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung des Beigeladenen zuständig ist.

Der Beigeladene ist in einer Bau- und Möbeltischlerei als Auszubildender beschäftigt. Die Beklagte hat ihn als Mitglied aufgenommen. Das Sozialgericht (SG) hat auf die Klage der Ortskrankenkasse festgestellt, daß der Beigeladene für die Zeit seiner Ausbildung zum Tischler Mitglied der Klägerin ist. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen: Der Beigeladene sei auch als Auszubildender Bautischler und könne daher Mitglied der Beklagten sein.

Zur Begründung ihrer Revision macht die Klägerin geltend, das angefochtene Urteil berücksichtige nicht hinreichend, daß ein für das Tischlerhandwerk Auszubildender für alle Zweige des Tischlerhandwerks ausgebildet werde. Eine Ausbildung zum Bautischler gebe es nicht. Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses könne der Beigeladene daher auch der Beklagten nicht beitreten.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 17. September 1985
aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene ist vor dem Revisionsgericht nicht vertreten.

II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht, weil das Verfahren des LSG an einem auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel leidet, nämlich der unterlassenen notwendigen Beiladung des Arbeitgebers des Beigeladenen, die gemäß § 168 SGG im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden kann.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 6. November 1985 - 8 RK 73/84 - (SozR 1500 § 75 Nr 56) im einzelnen dargelegt, daß ein zwischen mehreren Krankenkassen geführter Rechtsstreit über die Zuständigkeit für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung das Rechtsverhältnis der Krankenkassenmitgliedschaft eines oder mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigter betrifft. Was insoweit für den Streit um die Mitgliedschaft



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zwischen den Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt, kann für das Verhältnis zwischen einer Ortskrankenkasse und einer Ersatzkasse nicht anders beurteilt werden. Auch an diesem Rechtsverhältnis - dem Bestehen einer Mitgliedschaft bei der einen oder der anderen Krankenkasse - ist der Arbeitgeber derart beteiligt, daß die Entscheidung über die von einer Krankenkasse erhobene Feststellungsklage auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Für versicherungspflichtig Beschäftigte trägt der Arbeitgeber gemäß § 381 Abs 1 Satz 1 RVO die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge. Die Beklagte, die die Beiladung nicht für erforderlich hält, berücksichtigt aber nicht hinreichend, daß die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung den Selbstverwaltungsorganen der einzelnen Krankenkassen obliegt, so daß - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - unterschiedliche Beitragssätze möglich sind. Diese Beitragshöhe berührt mithin sowohl das gesetzliche Pflichtversicherungsverhältnis der Beschäftigten als auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers. Zudem werden durch die Entscheidung darüber, welche der streitenden Krankenkassen zuständig ist, auch die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers, die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen den Arbeitgeber und schließlich die Befugnis der Anforderung von Vorschüssen grundsätzlich mitbestimmt. Mit der Entscheidung über die Mitgliedschaft bei der einen oder anderen Kasse steht gleichzeitig fest, welcher Kasse gegenüber Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers aus dem Versicherungsverhältnis bestehen.

Das LSG wird deshalb auch den Arbeitgeber gemäß § 75 Abs 2, erste



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Alternative SGG beizuladen und bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)